

30/550 - 02

Betr.: **Benutzung der Pestalozzischul-Turnhalle**

Anerkennungserklärung

Wir erkennen hiermit die Benutzungsordnung für die Pestalozzischul-Turnhalle vom 08.02.1980 als rechtsverbindlich an und verpflichten uns, die in der Benutzungsordnung festgelegten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

Mutterstadt, den 26.11.2007


.....
Stempel und Unterschrift des
Vereinsvorsitzenden bzw. Vertreters

SC 83 MUTTERSTADT E.V.
Geschäftsstelle
Gabelsbergerstraße 16
67112 MUTTERSTADT
Tel./Fax: (06234) 2024

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Schulturnhalle der Gemeinde Mutterstadt (Pestalozzi-
schulturnhalle)

§ 1

Allgemeines

Die Turnhalle steht in der Trägerschaft der Gemeinde Mutterstadt. Soweit sie nicht für Schulzwecke oder Zwecke der Gemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine und Sportorganisationen zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung der Turnhalle ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Turnhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Turnhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Turnhalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Die Gemeinde hat das Recht, die Turnhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend und in den Schulferien zu schließen.

(6) Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Turnhalle steht der Gemeinde, sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

(1) Die Benutzung der Turnhalle wird von der Gemeinde in einem Benutzungsplan geregelt (§ 5).

(2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Turnhalle nach Maßgabe der §§ 1 und 5 zu außerschulischen Zwecken zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet um 21.45 Uhr. Die Halle ist bis 22.00 Uhr zu verlassen. Eine Benutzung der Turnhalle über diesen Zeitpunkt hinaus ist dann möglich, wenn ein Wettkampf noch nicht abgeschlossen werden konnte. Nähere Einzelheiten regelt der Benutzerplan.

(3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Gemeinde.

§ 5

Benutzerplan

(1) Die Gemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben der Benutzung

durch die Schulen vorrangig die Benutzung durch die Gemeinde und alsdann durch Vereine und Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Gemeinde oder ihrem Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Jede Benutzung ist in einem in der Halle ausgelegten Hallenbenutzungsbuch durch den Übungsleiter zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.

(4) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am Ende eines Jahres überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf 1 Jahr befristet. Die Gemeinde kann vor Ablauf der Jahresfrist die Pläne neu erstellen, wenn sich aus dem Übungs- und Wettkampfbetrieb die Notwendigkeit ergibt. 4 Wochen vor Fristablauf ist die Weiterbenutzung neu zu beantragen. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen die Turnhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Turnhalle so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Zur Entlastung der Gemeinde sind von den Benutzern die Übungsleiter schriftlich zu benennen, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine die Sportstätten, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Übungsleiters.

In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nicht mehr im Dienst ist, ist der Schlüssel durch den verantwortlichen Übungsleiter rechtzeitig beim Hausmeister der Pestalozzischule zu besorgen und nach dem Nutzungsende diesem zurückzugeben. Benutzen jedoch mehrere Vereine und Sportorganisationen die Halle hintereinander, so ist der Schlüssel jeweils dem nachfolgenden Verein oder der nachfolgenden Sportorganisation zu übergeben. Der letzte Benutzer hat den Schlüssel an den Hausmeister nach Abschließen der Halle zurückzugeben oder bei Nichtantreffen in dessen Briefkasten zu werfen. Das Abholen, die Übergabe und das Zurückgeben des Schlüssels ist im Hallenbenutzungsbuch zu vermerken. Der Übungsleiter ist in den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nicht mehr im Dienst ist für das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der Halle verantwortlich. In den Fällen, in denen der Hausmeister noch im Dienst ist, wird von diesem die Halle geöffnet und dem Benutzer der Schlüssel übergeben. Auch hier hat eine Bestätigung unter Spalte "Schlüsselübernahme" im Hallenbenutzungsbuch zu erfolgen.

Der Übungsleiter des letzten Benutzers ist für das ordnungsgemäße Schließen der Halle verantwortlich.

Unmittelbar nach Rückgabe des Schlüssels an den Hausmeister spätestens um 22.30 Uhr, überprüft der Hausmeister die Halle nach Schäden und darauf, ob mit der Beleuchtung, dem Wasser und der Heizung alles in Ordnung ist. Er macht einen Prüfungsvermerk in das Hallenbenutzungsbuch.

(4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort durch den Übungsleiter der Gemeinde oder ihrer Beauftragten zu melden. Außerdem sind festgestellte Schäden im Hallenbenutzungsbuch einzutragen.

(5) Die Benutzung der Turnhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind. Die Bälle und anderen Kleinspielgeräte der Schule stehen den außerschulischen Benutzern nicht zur Verfügung.

§ 7

Ordnung des Sportbetriebes

(1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters oder dessen Vertreter voraus. Sie sind der Gemeindeverwaltung namentlich zu benennen. Die Halle darf ohne den verantwortlichen Übungsleiter oder dessen Vertreter nicht betreten werden.

(2) Alle Geräte und Einrichtungen der Turnhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

(3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

(4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

(5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren, usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

(6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

(7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.

(8) Der Turnraum der Halle darf nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuß betreten werden.

(9) Nach Abschluß der Benutzung sind die Turnhalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Dies ist durch Unterschrift des Übungsleiters im Hallenbenutzungsbuch zu bestätigen.

(10) Untersagt ist der Genuß alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Turnhalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.

(11) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

§ 8

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

(1) Die Turnhalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

(2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Turnhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

(3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Vereinen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Mutterstadt haben.

(4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, daß eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

(5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

(6) Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfaßt.

§ 9

Festsetzung der Miete

(1) in den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.

(2) Der Mietzins beträgt

- a) für Veranstaltungen von Vereinen und Sportorganisationen 10 % der Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, mindestens jedoch 20,--DM je angefangene Stunde. Der Benutzer hat nach jeder Veranstaltung, bei der Eintritt erhoben wurde, bei der Gemeindeverwaltung die Abrechnung über die Einnahmen vorzulegen,
- b) für sonstige Benutzungen 110,--DM pro Veranstaltung.

(3) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z.B. Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlagen, Überlassung von Großspielgeräten usw.). Muß jedoch für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen Personal der Gemeinde eingesetzt werden, ist neben der Miete eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittsstundensatzes für Arbeiterleistungen für jede angefangene Stunde zu zahlen.

(4) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

(5) Die Miete ist auf Anforderung durch die Gemeindeverwaltung innerhalb von

8 Tagen auf das Konto Nr. 12971 bei der RVB Mutterstadt zu überweisen.

§ 10

Haftung

(1) Die Gemeinde überläßt dem Benutzer die Turnhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Gemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen *Haftpflichtansprüchen* seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat beim Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

(7) Mit der Inanspruchnahme der Turnhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 08. Februar 1980 in Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.

Mutterstadt, den 08. Februar 1980
Gemeindeverwaltung



(Maurer)
Bürgermeister